Bebauungsplan inkl. Ausgleichsfläche A1

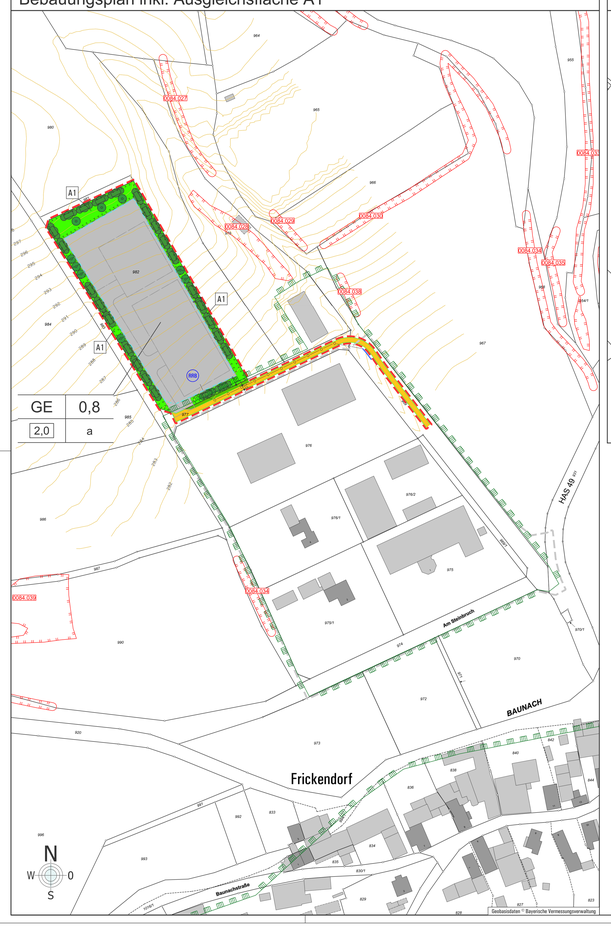

nachrichtliche Ausgleichsfläche A2, Flur Nr. 1463, Gemarkung Brünn

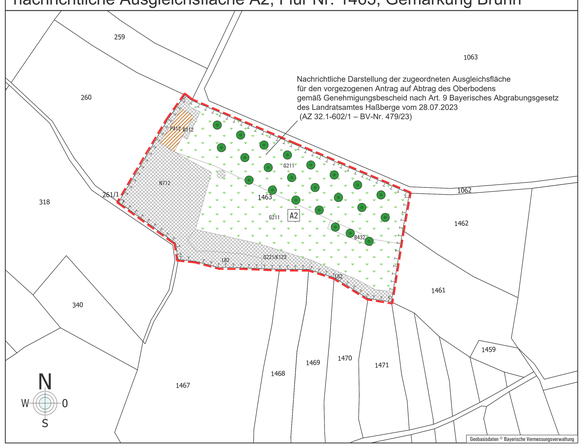

Textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" wird festgesetzt:

GE-Gebiet — Gewerbegebiet § 8 BauNVO

Die in Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen:

§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO - Tankstellen
§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO - Anlagen für sportliche Zwecke

sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig und nicht Bestandteil des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II".

Die in Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO - Vergnügungsstätten

sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig und nicht Bestandteil des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II".

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet wird wie folgt festgesetzt:

	Grundflächenzahl (GRZ)	Baumassenzahl (BMZ)
GE-Gebiet	0,8	2,0

3. Bauweise

3.1 Das Baugebiet ist in offener bzw. abweichender Bauweise zu bebauen.
Als abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird die offene Bauweise festgesetzt, wobei die Länge der Gebäude mehr als 50 m betragen darf.

3.2 Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

3.3 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.

4. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

4.1 Die Dächer sind als Satteldach, Pult- und Flachdach zulässig.

4.2 Dachdeckungsmaterial: Glänzende und spiegelnde Eindeckungen sind nicht zugelassen. Unbeschichtete kupfer-, zink- und bleigedeckte Dachflächen sind nicht zugelassen.

5. Einfriedungen der Baugrundstücke

5.1 Notwendige Einfriedungen kommen auf der Innenseite der Ausgleichsflächen zu liegen. Die Kompensationsmaßnahmen liegen außerhalb der Einzäunung und sind für Wildtiere frei zugänglich. Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländerverlauf anzupassen.

5.2 Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig.
Einfriedungen sind Anlagen auf oder entlang der Grundstücksgrenze, die ein Grundstück ganz oder teilweise räumlich abgrenzen. Eine geschlossene Einfriedung erlaubt überwiegend keine Durchsicht, wie z.B. Mauern, Holz- oder Kunststoffwände.
Kleinere Sichtbereiche, wie Fenster oder Gitter in überwiegend geschlossenen Wänden, bleiben hierbei außer Betracht.

5.3 Kombinationen aus Stabgitterzäunen bzw. Maschendrahtzäunen in Verbindung mit Hecken sind bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig. Stabgitterzäune bzw. Maschendrahtzäune müssen einen Mindestabstand von 0,10 m zum Gelände einhalten.

5.4 Die Errichtung von Bauteilen mit Stützfunktion, wie z.B. Palisaden, Winkelstützelemente, Gabionen etc. sowie von Einfriedungen ist auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

6. Höhenfestsetzungen

6.1 Die maximal zulässige First- bzw. Gebäudehöhe (Oberkante Attika) beträgt 10,0 m, bezogen auf das vorhandene Gelände am tiefsten Geländepunkt des Gebäudestandortes.

6.2 Dachneigung:
Satteldächer: 4° - 30°
Pultdächer: 4° - 30°
Flachdächer: 0° - 7°

6.3 Geländeveränderungen
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Geländeveränderungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) über einer Höhe/Tiefe von 2,0 m allgemein zulässig. Die Geländeveränderungen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan detailliert zu entnehmen.

7. Klimaschutzfestsetzungen

7.1 Im Geltungsbereich sind je Baugrundstück bei der Anlage von Gebäuden innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO zwingend Photovoltaikmodule mit einer Flächengröße von mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche zu errichten. Hierbei werden alle nutzbaren Dachflächen in der Horizontalprojektion angerechnet.
Nicht nutzbare Dachflächen sind:
- ungünstig ausgerichtete und geneigte Dachflächen von Westnordwest bis Ostnordost
- erheblich beschattete Teile der Dachfläche durch Gebäude, Dachaufbauten oder vorhandenen Bewuchs (insbesondere gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zur Erhaltung festgesetzte Bepflanzungen)
- von anderen Dachnutzung wie Dachfenster, Dachgauben, Dachreinschnitte, Dachaufbauten wie bspw. Schornsteine oder Entlüftungsanlagen genutzte Bereiche des Daches sowie erforderliche Abstandsflächen zu Dachrändern bspw. aufgrund von Reihenhausbebauung

Die Ermittlung der nutzbaren Dachfläche ist in den Planunterlagen der Freistellungs- bzw. Genehmigungsverfahren darzulegen und somit die erforderliche Mindestfläche an Photovoltaikmodulen zu ermitteln.

7.2 Niederschlagswasserspeicherung
Zur Speicherung des anfallenden Niederschlagswassers wird die Anlage einer Zisterne mit einer Mindestgröße von 6,0 m³ verpflichtend festgesetzt.

8. Immissionsschutz

Jegliche evtl. zwingend notwendige Außenbeleuchtung ist dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben, u.a. durch die Verwendung ausschließlich vollabgeschirmter Lichtquellen, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (Upward Light Ratio, ULR = 0 % bzw. Lichtstärkeklasse G6 nach EN 13201-2).

Diese Außenbeleuchtung ist auf die Nutzflächen zu beschränken und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Zulässig sind nur Lichtquellen mit einer Lichtfarbtemperatur von max. 2.700 Kelvin. Die Außenbeleuchtung ist im Bauantrag zu beschreiben.

9. Textliche Festsetzungen der Grünordnung

9.1 Schutz des Bodens
Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern.
Bei Lagerung über 6 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion und zum Erhalt des Bodenlebens zwischenzubegrünen.

9.2 Versickerungsfördernde Maßnahmen
Bei der Bebauung und Gestaltung von Freiflächen, einschließlich Stell- und Parkplätzen, ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Wege, Stellplätze und Hofflächen sind wasserdurchlässig – sofern keine Grundwassergefährdung besteht und keine funktionalen Gründe dagegen entgegenstehen - auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge, wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, versickerungsfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen auszuführen.

9.3 Rodungs- und Holzungsarbeiten
Ggf. erforderliche Gehölzrodungen sind gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeiten der Vögel (nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.) durchzuführen.

9.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

Ausgleichsflächen:

Die als Ausgleichsflächen vorgesehenen Teilflächen der Fl. Nr. 982 der Gemarkung Brünn sowie der Fl.Nr. 1463 der Gemarkung Brünn werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und diesem Bebauungsplan bzw. der vorgezogenen Abtragsgenehmigung als Ausgleichsflächen mit einer Gesamtfläche von 15.649 m² zugeordnet.
Dort sind folgende Maßnahmen gemäß der Planerischen Festsetzungen und Kap. 3.2 der Begründung vorgesehen:

- Ausgleichsfläche A1 (mindestens 5 m breiter Streifen auf 2.210 m² der Fl.Nr. 982): Anlage von dreireihigen Baum-Strauch-Pflanzungen mit gebietseinheimischen Arten gemäß Pflanzschema A und Pflanzvorschlagsliste A. Ein Formschnitt der Landschaftsgehölze ist nicht zulässig. Die verbleibenden Randflächen (max. 1 m breite Säume) werden mit einer kraut- und artenreichen Wiesenmischung (Regio-Saatgut) eingesät und nach Bedarf gemäht.
- Weiterhin wird von der 13.439 m² großen Fl.Nr. 1463 der Gemarkung Brünn eine 9.425 m² große Teilfläche als nachrichtliche Ausgleichsfläche A2 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und der vorgezogenen Abtragsgenehmigung als Ausgleichsfläche zugeordnet.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:
- Abbruch des Gebäudes und Rekultivierung der Lagerfläche im Westen auf 250 m². Dieser Bereich wird der weiteren Gehölzsukzession zur Entwicklung eines breiten, gestuften Waldrandes überlassen.

- Neuansaat der Wiesenflächen durch jeweils 5 m breite Frässtreifen auf 50 % der insgesamt 9.025 m² großen Fläche mit einer Frischwiesenmischung gebietseigener Herkunft (RR 12, UG). In den ersten beiden Entwicklungsjahren erfolgt eine 2malige Mahd mit Mähgutentfernung (Mitte Juni als Schröpfschnitt, 2. Schnitt nach Bedarf spätestens Anfang August), anschließend eine 1-2schürige Mahd mit Mähgutentfernung (1. Mahd ca. Mitte/Ende Juni, 2. Mahd nach Bedarf).
- Pflanzung von 20 Laubbäumen 2. Ordnung, Wildobstbäumen oder Obstbäumen (Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v., STU 14-16) gemäß Pflanzenvorschlagsliste B im Abstand von 16 m in der Reihe und 12 m zwischen den Reihen. Auf 150 m² werden weitere 3 abgängige, bereits gerodete Obstbäume nachgepflanzt.

- Auf der anrechenbaren Offenlandfläche mit 9.425 m² ist auf Düngung und den Einsatz von Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden zu verzichten.

9.5 Die Begründung des Grünordnungsplans einschließlich kurzer artenschutzrechtlicher Beurteilung und Umweltbericht sind feste und verbindliche Bestandteil des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" und liegen den Unterlagen des Bebauungsplans bei.

9.6 Vollzugsfrist und Ersatzungsgebot
Die verbindlichen Anpflanzungen und Ansaaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB sind mit dem Beginn der Baumaßnahmen spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu vollziehen.
Sämtliche Pflanzungen und Ansaaten sind vom jeweiligen Eigentümer ordnungsgemäß im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10 %) ist auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung auf Kosten des Eigentümers in der bis dahin erreichten Größe zu verfangen.

9.7 Die Verpflichtung zu Pflege und Erhalt der Ausgleichsmaßnahme A1 besteht auf Dauer, für die Ausgleichsmaßnahme A2 aufgrund des Bescheids vom 28.07.2023 solange der Eingriff wirkt, jedoch maximal für den Zeitraum von 2 Jahren ab Herstellung der Fläche (§ 10 Abs. 1 S. 4 BayKompV).

10. Hinweise

10.1 Bodenfunde
Art. 8 Abs. 1 BayDSchG
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.
Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Art. 8 Abs. 2 BayDSchG
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10.2 Altlasten
Sollten bei Grabungsarbeiten Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind die Arbeiten einzustellen und es ist das Landratsamt Haßberg - staatliches Abfallrecht – unverzüglich zu benachrichtigen.

10.3 Abwasserbeseitigung
Anfallendes Niederschlagswasser ist bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens einer Versickerungsanlage zuzuführen oder - sollte dies aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich sein – über eine Regenrückhaltung in den Vorfluter (Graben) einzuleiten.
Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer, sowie das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis; bei schadloser Niederschlagswasserentsorgung durch Einhaltung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV nebst technischen Regeln TRENGW oder TRENOG ist jedoch keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.
Ob eine Versickerung oder eine Einleitung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist nicht bekannt; die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist durch eine Baugrunduntersuchung nachzuweisen.
Es ist zu beachten, dass ggf. ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis an das Landratsamt Haßberge zu stellen ist.
Die Rückhalte- bzw. Versickerungsanlagen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der gemeindlichen Entwässerungssatzung auszuführen.
Die Regenrückhaltung bzw. die Versickerungsanlage ist in den Planunterlagen für Freistellungs- und Genehmigungsverfahren darzustellen und der Nachweis der Ermittlung des Sickervolumens ist mit vorzulegen.
Die Beseitigung von Schmutzwasser ist innerhalb des Planungrtfs nicht vorgesehen.

10.4 Landwirtschaft
Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung können Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen aus der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen auftreten, die auf das Gebiet einwirken können. Ebenso kann es aus der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zu Geruchsemissionen kommen. Diese sind von den Anwohnern hinzunehmen.

10.5 Nachbarrecht
Die geltenden Regelungen des Nachbarrechts gemäß Art. 47 ff. AGBGB sind zu beachten. Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten.

Zeichenerklärung zu den planlichen Festsetzungen und Hinweisen

Nutzungsschablone

A	B	A Art der baulichen Nutzung
C	D	B Grundflächenzahl GRZ
		C Baumassenzahl BMZ
		D Bauweise

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17 BauNVO)

z. B. 0,8 — Grundflächenzahl GRZ § 19 BauNVO

z. B. 2,0 — Baumassenzahl BMZ § 21 BauNVO

3. Bauweise und Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche mit Bemaßung

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

RRB — Regenrückhaltebecken ohne Standortbindung
Auf dem Grundstück sind je 10 m² befestigte Fläche 0,30 m³ Regenrückhaltevolumen anzulegen. Die Drossel der Regenrückhaltung darf max. 0,5 l/s je 10 m² befestigte Fläche einstellen.
Zur Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist der Zugang jederzeit zu gewährleisten.

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Geplante unterirdische Leitungen - Regenwasserkanal

7. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen - Randeingrünung

Öffentliche Grünflächen - Straßenbegleitgrün

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Die textlichen Festsetzungen der Grünordnung Punkt 7 des Bebauungsplans sind zu berücksichtigen.

Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A1 — Ausgleichsflächenbezeichnung

Ansaat einer Frischwiesenmischung gebietseigener Herkunft (UG 12) Entwicklung einer Saibei-Glatthaferwiese

Rückbau Gebäude und Lagerfläche, Gehölzsukzession

Bestandserhalt (ohne Anrechnung auf den Kompensationsbedarf)

9. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

Laubbäume II. Ordnung (ohne Standortbindung)

Feldgehölz gem. Pflanzschema A (ohne Standortbindung)

10. Sonstige Planzeichen

10.1 Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

10.2 Hinweise

bestehende Neben- und Hauptgebäude

1428 — bestehende Flurstücksnummern

bestehende Grundstücksgrenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord"

Höhenschichtlinien alle 1,0 m

Landschaftsschutzgebiet

0084 034 — Biotopkartierung mit Biotophaupt-Nummer

bestehender Wegseitengraben

Übersichtsplan Maßstab 1:15000

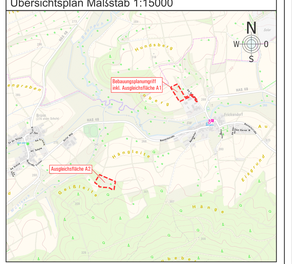

PROJEKT NR. 0772	PLANUNGSSTAND Fassung vom 07.02.2024	PLAN NR. 1	ANLAGE Begründung
MASSSTAB 1:1000	Bebauungsplan inkl. Grünordnungsplan		

	NAME	DATUM
ENTW.	Dens	Juli 2023
GEZ.	Pfaff	Juli 2023
GEPR.	Dens	Juli 2023

VORHABEN:
Stadt Ebern
Stadtteil Frickendorf
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Gewerbegebiet Frickendorf Nord II"

LANDKREIS: Haßberge

VORHABENTRÄGER:
Herr Roland Schoppel e.K.
Am Steinbruch 1
96106 Ebern

27.06.2023 / 07.02.2024 — DATUM — UNTERSCHRIFT

INGENIEURBÜRO STUBENRAUCH GMBH
Schmiedberg 3, 97486 Königsberg
Tel.: 09525 / 98259-0
info@ib-sg.de www.ib-sg.de

07.02.2024
27.06.2023
DATUM
ZEICHNUNG: C. Ng. TECHNIKERIN

Stadt Ebern
Stadtteil Frickendorf
Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II"
in der Fassung vom 07.02.2024

Der Stadtrat der Stadt Ebern hat in der Sitzung vom 27.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" gemäß §12 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

Die Stadt Ebern hat mit Beschluss des Stadtrats vom _____ den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Frickendorf Nord II" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Ebern, den __.__.____

(Siegel)

Bürgermeister

Ausgefertigt

Ebern, den __.__.____

(Siegel)

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses hingewiesen.

Ebern, den __.__.____

(Siegel)

Bürgermeister